



RECHT & STEUERN

LTMK Blog | Beitrag vom 03.07.2026



Axel Hauser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
hauser@lrmk.de

VVG-Reform ab dem 19. Juni 2026: Das Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ und neue Pflichten für Online-Versicherer

Am 19. Juni 2026 ist das „Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“ vom 3. Februar 2026 in weiten Teilen in Kraft getreten. Das Gesetz enthält die umfassendste Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) seit dem Jahr 2008. Es setzt mehrere EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz im Fernabsatz um und reagiert dabei auch auf eine langjährige, als unbefriedigend empfundene Praxis in der deutschen Versicherungsbranche: den sogenannten „ewigen Widerruf“ oder „Widerrufs-Joker“.

Die Kernaussage ist klar: Wer seit dem 19. Juni 2026 einen Versicherungsvertrag abschließt, hat zwar nach wie vor ein Widerrufsrecht – dieses erlischt aber nunmehr in jedem Fall nach spätestens zwölf Monaten und 14 Tagen. Online-Versicherer müssen zudem einen gut sichtbaren „Widerrufs-Button“ bereitstellen. Und wer Verbraucher im digitalen Vertrieb mit manipulativen Gestaltungselementen beeinflusst, macht sich nach dem neuen Recht strafbar.

Die Neuregelungen betreffen Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler gleichermaßen. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Änderungen im Überblick vor.

I. Was bisher galt – und warum der Gesetzgeber gehandelt hat

Um die Bedeutung der Reform zu verstehen, lohnt ein kurzer Blick auf die bisherige Rechtslage. Nach dem bis zum 18. Juni 2026 geltenden § 8 VVG begann die 14-tägige Widerrufsfrist erst dann zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen, die gesetzlichen Pflichtinformationen und eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zugegangen waren.

War die Widerrufsbelehrung fehlerhaft – und sei es nur durch eine geringfügige Abweichung vom gesetzlichen Muster –, begann diese Frist nicht zu laufen. Der Versicherungsnehmer konnte seinen Vertrag dann noch Jahre später widerrufen und eingezahlte Prämien zurückfordern. Gerade bei kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus den 1990er und 2000er Jahren war diese Möglichkeit von wirtschaftlichem Interesse, da viele dieser Verträge sich im Nachhinein als unrentabel erwiesen.

Diese Praxis führte zu Rechtsunsicherheit auf beiden Seiten: Versicherer sahen sich mit Massentrückabwicklungen konfrontiert, Versicherungsnehmer waren zur Ausübung des „Widerrufs-Jokers“ animiert. Der Gesetzgeber hat diese Lage zum Anlass genommen, das Widerrufsrecht neu zu ordnen.

II. Die wesentlichen Neuregelungen im Einzelnen

1. Der neue „Widerrufs-Button“ – § 8 Abs. 1 VVG n.F. i.V.m. § 356a BGB

Die wohl sichtbarste Neuerung für Verbraucher, die Versicherungen online abschließen, ist die Pflicht zur Bereitstellung einer elektronischen Widerrufsfunktion. Für Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, ist der neue § 356a BGB anzuwenden, auf den § 8 Abs. 1 Satz 3 VVG n.F. ausdrücklich verweist.

Konkret bedeutet das: Ein Versicherer, der Verträge über das Internet anbietet, muss auf seiner Website zwei klar erkennbare Schaltflächen einrichten, die mit „Vertrag widerrufen“ und „Widerruf bestätigen“ bezeichnet sind. Die Funktion muss jederzeit erreichbar und leicht auffindbar sein; sie muss die für den Widerruf erforderlichen Mindestangaben abfragen und dem Verbraucher unmittelbar nach Betätigung des Buttons eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger – also etwa per E-Mail – zukommen lassen.

Wichtig: Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht über diesen Button aus, gilt der Widerruf automatisch als fristgerecht zugegangen. Das erspart dem Verbraucher den Nachweis, dass seine Erklärung rechtzeitig beim Versicherer eingegangen ist. Versicherer, die keinen solchen Button bereitstellen oder keine Eingangsbestätigung versenden, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Es drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro; bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,25 Millionen Euro kann das Bußgeld bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes betragen.

2. Das Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ – neuer § 8 Abs. 4 VVG n.F.

Der Kern der Reform ist die zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts. Der neue § 8 Abs. 4 VVG n.F. schreibt vor, dass das Widerrufsrecht spätestens nach zwölf Monaten und 14 Tagen ab dem Vertragsschluss erlischt.

Dabei ist zu beachten, dass für die Begrenzung auf diesen Zeitraum eine inhaltlich zutreffende Belehrung über die Kernpunkte des Widerrufsrechts erforderlich ist. Geringfügige Abweichungen vom gesetzlichen Muster der Widerrufsbelehrung sind nach der neuen Rechtslage jedoch unschädlich. Der Gesetzgeber hat damit den Umstand beseitigt, dass kleinste formale Fehler in der Belehrung das Widerrufsrecht faktisch unbegrenzt offenhielten.

Für Lebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt eine Sonderregel: Die Widerrufsfrist beträgt dort 30 Tage. Das Widerrufsrecht erlischt für diese Vertragstypen spätestens nach 24 Monaten und 30 Tagen nach dem Vertragsschluss. Dies ist eine Reaktion auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung und Komplexität dieser Verträge.

Für Verträge, die vor dem 19. Juni 2026 geschlossen wurden, gelten die alten Regeln fort. Der sogenannte „Widerrufs-Joker“ bleibt damit für Altverträge grundsätzlich bestehen – wenngleich die Gerichte auch insoweit eine zunehmend restriktive Linie verfolgen.

3. Neuer Fristbeginn – § 8 Abs. 2 VVG n.F.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den Beginn der Widerrufsfrist. Nach dem neuen § 8 Abs. 2 VVG n.F. beginnt die Widerrufsfrist grundsätzlich mit dem Vertragsschluss, nicht mehr erst mit dem Zugang aller Vertragsunterlagen.

Allerdings beginnt die Frist nur dann zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits folgende Unterlagen in Textform zugegangen sind: der Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die gesetzlich vorgeschriebenen Vorinformationen sowie eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. Bei bestimmten Versicherungsanlageprodukten muss zusätzlich das PRIIP-Basisinformationsblatt vorliegen.

Der Versicherer trägt den Nachweis, dass dem Versicherungsnehmer die Unterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Dieser Nachweis muss künftig sorgfältig dokumentiert werden.

4. Neuregelung der Rückabwicklung nach Widerruf – § 9 VVG n.F.

Der neu gefasste § 9 VVG regelt die Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs neu. Der Grundsatz lautet: Die wechselseitig empfangenen Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung zurückzugewähren.

Hatte der Versicherungsschutz bereits begonnen, gelten abgestufte Sonderregelungen: Die Rückabwicklung richtet sich dann danach, ob der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat und ob der Versicherer den Verbraucher hierüber ordnungsgemäß belehrt hat und der Verbraucher in den vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes ausdrücklich eingewilligt hat. Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer für die Zeit des genossenen Versicherungsschutzes gegebenenfalls eine anteilige Prämie.

Für Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sieht das Gesetz weitergehende Sonderregelungen zur Berechnung von Rückkaufswerten vor.

5. Präzisierung der Beratungspflicht – § 6 VVG n.F.

Der neue § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG n.F. stellt gegenüber der bisherigen Fassung ausdrücklich klar, dass die Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers „vor Abschluss des Versicherungsvertrages“ zu erfolgen hat. Diese Präzisierung war bislang nicht ausdrücklich im Gesetz verankert. Sie stärkt die Rechte der Versicherungsnehmer, indem sie klarstellt, dass eine Beratung, die erst nach oder zeitgleich mit dem Vertragsschluss erfolgt, den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

6. Dark-Pattern-Verbot und erweiterte Informationspflichten im Finanz-Fernabsatz

Über das VVG hinaus enthält das neue Gesetz in Art. 246b EGBGB ein ausdrückliches Verbot sogenannter „Dark Patterns“ für den digitalen Vertrieb von Finanzdienstleistungen, zu denen auch Versicherungsverträge gehören. Verboten sind manipulative Gestaltungselemente, die den Verbraucher zu einer Entscheidung drängen, die

er bei klarer Darstellung möglicherweise nicht getroffen hätte – etwa übermäßig hervorgehobene Auswahloptionen, wiederholt erscheinende Pop-ups und erschwerte Kündigungsvorgänge.

Darüber hinaus wird der Informationspflichtkatalog im Finanz-Fernabsatz erweitert: Versicherer müssen künftig vor Vertragsschluss unter anderem die Identität des Unternehmens, die zuständige Aufsichtsbehörde, Risikohinweise, Widerrufsbelehrung, Vertragslaufzeit, Kündigungsmodalitäten, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Hinweise zur alternativen Streitbeilegung bereitstellen. Informationen müssen klar, auf einem dauerhaften Datenträger und auf Wunsch barrierefrei bereitgestellt werden. Wurden sie weniger als einen Tag vor Vertragsschluss übermittelt, ist ein zusätzlicher Hinweis („Reminder“) erforderlich.

Auf Wunsch des Verbrauchers ist zudem vor Vertragsschluss ein menschlicher Ansprechpartner bereitzustellen – der sogenannte „Human in the Loop“.

III. Folgen für die Praxis

1. Für Versicherungsnehmer und Verbraucher

Die Reform verbessert die Position von Versicherungsnehmern in mehrfacher Hinsicht. Der neue Widerrufs-Button macht die Ausübung des Widerrufsrechts einfacher und sicherer: Der Nachweis der rechtzeitigen Erklärung entfällt in diesen Fällen. Die neuen Informationspflichten und das Dark-Pattern-Verbot sorgen dafür, dass Verbraucher bei Online-Abschlüssen künftig besser vor Überrumpelungs- und Manipulationstaktiken geschützt sind.

Das Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ betrifft demgegenüber ausschließlich Neuverträge, die ab dem 19. Juni 2026 geschlossen werden. Inhaber von Altverträgen – insbesondere von Lebens- oder Rentenversicherungen aus dem Zeitraum vor 2008 – können die Möglichkeit eines späten Widerrufs nach wie vor in Betracht ziehen, sofern die damalige Belehrung fehlerhaft war. Wir empfehlen, diese Möglichkeit frühzeitig rechtlich prüfen zu lassen, da die Bereitschaft der Gerichte, solche Altfälle als widerrufbar anzuerkennen, mit der Zeit weiter abnehmen dürfte.

2. Für Versicherer

Für Versicherer ist die Reform mit nicht erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden. Bis zum 19. Juni 2026 mussten Online-Benutzeroberflächen um die verpflichtende

Widerrufsfunktion ergänzt werden. Widerrufsbelehrungen und AGB sind zu aktualisieren; die neue Muster-Widerrufsbelehrung (Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG n.F.) ist zu verwenden.

Darüber hinaus sind möglicherweise interne Prozesse zur Dokumentation des Zugangsnachweises der Vertragsunterlagen anzupassen, da der Versicherer im Streitfall beweisen muss, dass die Unterlagen dem Versicherungsnehmer rechtzeitig zugegangen sind. Die neuen Regelungen zur Rückabwicklung dürften zudem Anpassungen der Kundenserviceprozesse und der IT-Systeme erfordern. Versicherer, die die neuen Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen, riskieren möglicherweise Bußgelder sowie wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

Der wichtigste Vorteil für Versicherer liegt auf der Hand: Die Begrenzung des Widerrufsrechts auf höchstens zwölf Monate und 14 Tage bei Neuverträgen schafft Rechtssicherheit und beendet das bislang schwer kalkulierbare Risiko von Massenrückabwicklungen aus dem Bestand.

3. Für Versicherungsmakler und Vermittler

Versicherungsmakler und -vermittler sind von der Reform in zweifacher Hinsicht betroffen. Zum einen sind ggf. Prozesse zur Beratungsdokumentation anzupassen: Die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 6 VVG n.F., dass die Beratung „vor Abschluss“ des Vertrages zu erfolgen hat, erhöht das Haftungsrisiko für nachgelagerte oder unvollständige Beratungsleistungen. Zum anderen müssen Makler, die eigene Online-Abschlussplattformen betreiben, die technischen Anforderungen an den Widerrufs-Button und die Eingangsbestätigung umsetzen.

Besonders wichtig ist auch das Dark-Pattern-Verbot: Gestaltungselemente auf eigenen oder vermittelten Plattformen, die den Verbraucher manipulieren oder irreführen, können nicht nur Bußgelder, sondern auch Haftungsansprüche nach § 63 VVG auslösen.

IV. Zusammenfassung: Was bedeutet die Reform für Sie?

Die VVG-Reform vom 19. Juni 2026 enthält in Teilen beachtliche Neugestaltungen des Versicherungsvertragsrechts. Für Versicherungsnehmer bietet sie mehr Transparenz, einen einfacheren Widerruf und besseren Schutz vor manipulativen Online-Praktiken. Für Versicherungsunternehmen und Makler stellt sie erhöhte Compliance-Anforderungen, schafft aber zugleich die lang ersehnte Rechtssicherheit beim Thema

Widerruf. Inhaber von Altverträgen sollten prüfen lassen, ob ein Widerruf nach alter Rechtslage noch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist – denn für Verträge ab dem 19. Juni 2026 ist diese Möglichkeit dauerhaft eingeschränkt.

Sie haben Fragen zur neuen Rechtslage im Versicherungsvertragsrecht, möchten Ihre Versicherungsverträge auf Widerrufsmöglichkeiten prüfen lassen oder benötigen Unterstützung bei der rechtssicheren Gestaltung Ihrer Vertragsunterlagen und On-line-Abschlussprozesse?

Schreiben oder sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie umfassend zu allen Fragen des Versicherungsvertragsrechts – sowohl auf Versicherungsnehmer- als auch auf Versicherungsgeberseite!

Ihr Ansprechpartner:

Axel Hauser

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

hauser@ltmk.de